

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/22/0085

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/22/0288 E 10. Dezember 2019 RS 4

Stammrechtssatz

Fremde, die nach einer Antragstellung im Ausland mit einem Visum in das Bundesgebiet eingereist sind, sind nicht berechtigt, die Entscheidung über ihren - wenn auch im Ausland gestellten - Antrag über den Ablauf der Gültigkeit des Visums hinaus im Inland abzuwarten (siehe VwGH 21.2.2017, Ra 2016/22/0080). Ein Verbleib im Inland in einer derartigen Konstellation stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 21 Abs. 1 zweiter Satz NAG 2005 dar (vgl. VwGH 24.2.2011, 2010/21/0460).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023220085.L03